

## **Zu dieser Mitseglervereinbarung: Damit schon vor dem Törn alle klarsehen**

*Auch auf See kann ein Unglück schnell passieren, und deshalb gehört es zu den Aufgaben des Skippers auf einem Schiff, Crewmitglieder beizeiten über Haftungsrisiken aufzuklären. Als kleine Hilfestellung dient diese Mitseglervereinbarung, womit sich die am Törn Beteiligten verpflichten, Kosten zu übernehmen und auf bestimmte Ersatzansprüche als Folge leichter Fahrlässigkeit zu verzichten.*

*Grundsätzlich schützt eine Mitseglervereinbarung vor Ansprüchen untereinander, die nicht durch eine Versicherung abgedeckt sind. Vorsätzlich verursachte Schäden sind allerdings ausgeklammert. Wenn Dritte durch die Vereinbarung betroffen werden, können sie diese in begründeten Fällen anfechten.*

*Sofern nichts Aussergewöhnliches passiert, kann die Mitseglervereinbarung in der Schublade bleiben. Denn fahrlässig verursachte Sach- und Personenschäden werden heute in der Regel von der Bootseigner-Haftpflicht abgedeckt. Haftpflichtschäden der Crewmitglieder untereinander sind aber nicht generell mitversichert.*

---

## **Mitseglervereinbarung**

---

für den Segeltörn auf der Segelyacht Hallberg-Rassy HR40 mit dem Namen „Regina“ (unter Schweizer Flagge) vom 30.5.2016 bis 30.9.2017 ab Ausgangs- und Rückgabehafen Medemblik (NL), mit dem Törnziel „Atlantik“ bzw. einer Teilstrecke („Etappe“) davon.

### **Der Schiffsführer (Skipper)**

- Verantwortlicher Schiffsführer ist Toni Baur, Zürich.
- Der Skipper ist verantwortlich für das Leben und Wohlbefinden aller Teilnehmenden und für das Schiff und hat Befehlsgewalt gemäss dem internationalen Seerecht.
- Der Schiffsführer versichert, dass er die notwendigen Erfahrungen, Kenntnisse und Qualifikationen besitzt, um die Yacht unter Segel und Motor sicher zu führen.
- Er weist die Mitsegler in die Bedienung der Yacht ein und führt eine gründliche Sicherheitseinsweisung durch. Um die Sicherheit an Bord zu gewährleisten, erlässt und erklärt der Skipper die Schiffsordnung im Törnprogramm.
- Das Schiff hat eine Yacht-Vollkasko-Versicherung und eine Yacht-Haftpflichtversicherung über 6 Mio. Euro, aber keine spezielle Insassen-Unfallversicherung.

### **Die Crewmitglieder**

- Die Crewmitglieder (Mitsegelnde) sind in der Crew-Liste aufgeführt. Die Crew-Liste ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Diese wird spätestens mit dem Etappenstart eröffnet.
- Mit der Unterschrift zu dieser Mitseglervereinbarung erklären die Crewmitglieder, dass sie organisch gesund sind, an keiner ansteckenden oder Anfall-Krankheit leiden und 15 Minuten frei schwimmen können.
- Mit der Unterschrift zu dieser Mitseglervereinbarung bestätigen die Crewmitglieder, dass sie eine Kranken- und Unfallversicherung und eine persönliche Haftpflichtversicherung haben.

### **Die Törnkosten**

- Jedes Crewmitglied trägt sämtliche Törnkosten gemeinsam zu gleichen Teilen und pro rata dem entsprechenden Zeitabschnitt gem. Crewliste. Dies sind insbesondere die Kosten für den Betrieb des Schiffs (Material, Anteil laufende Reparaturen, Anteil Winterlager, etc., dazu Organisationsspesen für den Törn) und die Bordkasse (Kosten für Verpflegung und Getränke an Bord für Crewmitglieder und Skipper, Kosten für Diesel, Hafengelder, Gebühren, Reinigung, usw.). Die Betriebskosten des Schiffs werden pauschal mit Euro 600 pro Woche (7 Tage) und Person abgegolten. Für die Bordkasse wird meist um CHF 200-250 benötigt, je nach Land oder Hafengebühren kann es etwas mehr oder weniger sein. Bei Kettentörns mit mehreren Etappen

und unterschiedlicher Crew-Besetzung kann die Bordkasse auch pauschal abgerechnet werden (z.B. 170 Euro / Woche).

- Etwaige Kosten im Schadensfall, soweit dafür keine Versicherung eintritt, werden von allen Crewmitgliedern des entsprechenden Zeitabschnitts und Skipper gemeinsam getragen (z.B. Selbstbehalt).
- Jedes Crewmitglied verpflichtet sich, die auf ihn entfallende Rate der Schiffsbetriebskosten von EUR xxx.- bis xxx zu entrichten. Zahlung an IBAN: CH85 0900 0000 9127 6405 7 (Euro-Konto Postfinance), Toni Baur, 8005 Zürich. Der genaue Betrag und Termin wird noch mitgeteilt.
- Die Bordkasse wird zu Beginn des Törns bzw. der Etappe eröffnet.
- Bei Reiserücktritt eines Crewmitglieds, gleich, aus welchem Grund, zahlt dieses seinen Anteil an den Betriebskosten, soweit dafür nicht eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung eintritt oder die übrigen Crewmitglieder darauf ausdrücklich verzichten oder ein Ersatzmitglied den Platz und die Kosten übernimmt.
- Jedes Crewmitglied ist selber verantwortlich für die Reisedokumente (Fahrkarten/Tickets, Reservationen, Zoll, Pass, Visum, andere staatliche Bestimmungen, Impfungen, etc.) und die Reisekosten.

## Die Pflichten der Mitsegelnden

- Jedes Crewmitglied beachtet die Anweisungen des Schiffsführers und informiert ihn (beziehungsweise den jeweiligen Wachführer) in unklaren Situationen.
- Jedes Crewmitglied achtet selbst auf seine / ihre persönliche Sicherheit und trägt bei Bedarf Rettungsweste und Lifebelt.
- Jedes Crewmitglied beteiligt sich aktiv an der Bordroutine (siehe Schiffsordnung / Törnprogramm).

## Der Haftungsausschluss

Jedes Crewmitglied fährt auf eigene Gefahr mit. Jede Haftung des Skippers gegenüber Crewmitgliedern aus Personen- und Sachschäden wird hiermit ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Haftung bei grober Fahrlässigkeit oder Absicht (Art. 100 OR).

Das unterzeichnende Crewmitglied hat zur Kenntnis genommen, dass der Besitz oder der Konsum von Betäubungsmitteln (Drogen) jeglicher Art zu sofortiger Untersuchungshaft der Crew und zu Beschlagnahme des Schiffes führen kann. Das Crewmitglied erklärt, keinerlei Betäubungsmittel, auch keinerlei betäubungsmittelhaltige Medikamente zu konsumieren und auf dem Törn mitzuführen. Es erklärt, bei Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot die volle Haftung zu übernehmen.

## Die Gültigkeit dieser Vereinbarung

Sollten Teile dieser Vereinbarung ungültig oder undurchführbar sein oder werden, soll dies die Wirksamkeit der anderen Teile dieser Vereinbarung nicht beeinträchtigen. Gleiches gilt, wenn sich herausstellt, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle des unwirksamen / undurchführbaren Teils oder zur Ausfüllung der Lücke soll diese Vereinbarung so ausgelegt werden, dass sie dem beabsichtigten Zweck möglichst nahekommt. Für Streitigkeiten aus diesem Haftungsausschluss wird ausschliesslich der Gerichtsstand am Wohnsitz des Skippers vereinbart und das schweizerische materielle Recht und das Prozessrecht am Ort des Gerichtsstands als allein anwendbar erklärt.

Ort, Datum und Unterschrift des Skippers

Ort, Datum und Unterschrift des Crewmitglieds